

Teilnahmeantrag zur Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Innovationsfonds nach § 92a und b SGB V geförderten Projektes **Rheuma-VOR** im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 30.06.2020



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei: Genehmigung beantragt zum:
--	--

Ziel des Projektes „Rheuma-VOR“ ist die Verbesserung der rheumatologischen Versorgungsqualität durch koordinierte Kooperation. Die Früherkennung entzündlicher-rheumatische Erkrankungen sowie die Qualität der Versorgung der Betroffenen soll insbesondere durch eine engere Kooperation der Leistungserbringer erhöht werden.

1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt	<p>Es wird die Teilnahme an der Kooperationsvereinbarung „Rheuma-VOR“ beantragt. Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen durch die</p> <p>Facharztbezeichnung Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Facharztbezeichnung für Orthopädie (nur für das Krankheitsbild Spondylarthropathie) Facharztbezeichnung für Orthopädie und Unfallchirurgie (nur für das Krankheitsbild Spondylarthropathie)</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Facharztbezeichnung Innere Medizin (Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung) mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie und der Bestätigung, dass im letzten Jahr vor Antragstellung mindestens 100 Patienten mit Rheumatoider Arthritis, Psoriasisarthropathie oder Spondylarthropathie behandelt wurden.</p> <p>Ferner wird hiermit der Antrag auf Einzelfallentscheidung gem. § 5 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung „Rheuma-VOR“ gestellt.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>
2. Erklärungen	<p>Mit der Unterschrift wird in die Weitergabe der Daten für die Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses an die Rheuma-VOR-Koordinationszentrale sowie die teilnehmenden Hausärzte / Patienten eingewilligt. Zudem wird der Veröffentlichung der Praxiskontaktdaten im Internet durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen zugestimmt.</p> <p>Es wird erklärt, dass die in § 9 der Vereinbarung genannten Aufgaben bekannt sind und vollumfänglich erfüllt werden.</p> <p>Ferner wird sichergestellt, dass die Patienteneinwilligungen der Versicherten zur Behandlung im Projekt Rheuma-VOR nach der Unterzeichnung in Kopie unverzüglich an die Rheuma-VOR-Koordinationszentrale übermittelt werden.</p>

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters) / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller Mitglieder / **Stempel**

Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Rheuma-VOR“

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind GKV-Versicherte ab 18 Jahren mit Wohnort in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder im Saarland. Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig.
- (2) Die Vereinbarung gilt nur für GKV-Versicherte, bei denen erstmals der Verdacht auf eine rheumatoide Arthritis / Psoriasisarthropathie oder Spondylarthropathie als Neuerkrankung besteht. Versicherte mit einer bereits gesicherten Diagnose, die sich bereits in Behandlung befinden, können nicht an der Vereinbarung teilnehmen.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten an der neuen Versorgungsform „Rheuma-VOR“ erfolgt durch Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen (**Anlage 1**) bei dem auf der Versorgungsebene II behandelnden und am Programm teilnehmenden Rheumatologen beziehungsweise Orthopäden und deren Übermittlung an die jeweilige Rheuma-VOR-Koordinationszentrale (§ 6).

§ 5 Teilnahme der Ärzte

- (1) Die Teilnahme der Ärzte ist freiwillig.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der **Versorgungsebene I** sind niedergelassene Vertragsärzte, die an der hausärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Saarland teilnehmen (Hausärzte), sowie niedergelassene Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopäden) und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Dermatologen). Der Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe erklärt seine Teilnahme konkludent durch Abrechnung der in § 10 genannten Abrechnungsnummern.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der **Versorgungsebene II** sind Vertragsärzte (Innere Medizin/Internisten), die an der fachärztlichen Versorgung mit dem Schwerpunkt „Rheumatologie“ (Rheumatologen) teilnehmen. Der Rheumatologe erklärt seine Teilnahme schriftlich gegenüber der für ihn zuständigen KV unter Verwendung der in **Anlage 2** genannten Erklärung. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag des Eingangs der Teilnahmeerklärung bei der KV.

Für die Frühdiagnose der Spondylarthropathien sind zudem Vertragsärzte mit dem Schwerpunkt „Orthopädie“ an der Versorgungsebene II teilnahmeberechtigt. Der Orthopäde erklärt seine Teilnahme schriftlich gegenüber der für ihn zuständigen KV unter Verwendung der in **Anlage 2** genannten Erklärung. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag des Eingangs der Teilnahmeerklärung bei der KV. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Rheumatologen auch für Orthopäden der Versorgungsebene II.

- (4) Abweichend von Absatz 3 können die Vertragspartner in Einzelfällen niedergelassene Vertragsärzte der hausärztlichen Versorgung zum Vertrag zulassen, wenn diese eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Rheumatologie gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer (LÄK) nachweisen, und außerdem nachweisen, dass sie im Jahr vor der Antragstellung mindestens 100 Versicherte mit rheumatoider Arthritis behandelt haben.

- (5) Die Vertragsärzte verpflichten sich mit ihrer Teilnahme, die Regelungen dieser Vereinbarung anzuerkennen und einzuhalten.

§ 6 Rheuma-VOR-Koordinationszentralen

In enger Abstimmung mit dem Konsortialführer werden in den kooperierenden regionalen Rheumazentren in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Saarland zentrale Koordinationsstellen eingerichtet. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes übernimmt die zentrale Koordinationsstelle insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Verarbeitung der Screeningbögen
- Bestätigung gegenüber dem Arzt der Versorgungsebene II über den Eingang und die Vollständigkeit der Dokumentation
- Monitoring der Aufgaben der beteiligten Partner
- Anlaufstelle zu Fragen bezüglich des Projektes Rheuma-VOR, zur Versicherteneinschreibung und zum Krankheitsbild
- Bei Bedarf Koordinierung von Terminen beim Arzt der Versorgungsebene 2
- Qualitätssicherung, zum Beispiel durch Feedbackberichte
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den am Projekt Beteiligten, zum Beispiel durch Treffen, Fortbildungsveranstaltung, Newsletter etc.

§ 7 Rheuma-VOR-Projektzentrale

- (1) Neben den regionalen Koordinationszentralen richtet der Konsortialführer die Rheuma-VOR-Projektzentrale an der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz ein. In enger Abstimmung mit der Präventim GmbH werden die Daten zur Evaluation gesammelt und geprüft sowie das Erreichen der Fallzahlen und Meilensteine kontrolliert. Korrekturmaßnahmen zur erfolgreichen Durchführung des Projektes werden in der Projektzentrale gemeinsam mit den Konsortialpartnern beschlossen und durch Präventim GmbH vor Ort in den teilnehmenden Bundesländern kommuniziert und umgesetzt.
- (2) Die Rheuma-VOR-Projektzentrale verantwortet neben der Überwachung der Projektziele auch den Aufbau, die Betreuung und die Weiterentwicklung der Datenbank Rheuma-VOR.
- (3) Die Rheuma-VOR-Projektzentrale ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Stand der Umsetzung der neuen Versorgungsform sowie zur Datenbank Rheuma-VOR.

§ 8 Versorgungsauftrag

Versorgungsebene I – Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe

- (1) Sofern der Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe bei einem Versicherten den Verdacht auf das Vorliegen einer rheumatoiden Arthritis / Psoriasisarthropathie / Spondylarthropathie als Neuerkrankung hat und die Einschlusskriterien entsprechend dem jeweiligen Screeningbogen erfüllt sind, dokumentiert er seine Behandlungsergebnisse auf dem jeweiligen Screeningbogen (**Anlagen 3a, b, c**).

- Der Versicherte unterzeichnet den Screeningbogen und willigt damit in die Weitergabe der Daten an einen ihn zukünftig behandelnden Rheumatologen sowie die jeweiligen Rheuma-VOR-Koordinationszentralen ein.
- (2) Der Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe leitet den ausgefüllten Screeningbogen (**Anlagen 3a, b, c**) unverzüglich per Telefax an die Rheuma-VOR-Koordinationszentrale in seinem Bundesland weiter und stellt eine Überweisung an den Rheumatologen aus. Ferner informiert der Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe seinen Patienten über die an diesem Projekt teilnehmenden Rheumatologen und vereinbart einen Termin mit einem vom Versicherten bestimmten Rheumatologen, möglichst innerhalb von zwei Wochen. Der Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe sendet den Screeningbogen per Fax an den vom Versicherten bestimmten Rheumatologen. Der Versicherte erhält eine Kopie des Screeningbogens.
- (3) Sollte der Hausarzt / Orthopäde / Dermatologe kurzfristig keinen Termin bei einem Rheumatologen vereinbaren können, so kann dies auf Wunsch des Versicherten durch die jeweilige regionale Rheuma-VOR-Koordinationszentrale übernommen werden.
- (4) Die einzelnen Behandlungsschritte sind in **Anlage 5a** grafisch dargestellt. Die Vergütung der dargestellten Leistungen des Hausarztes / Orthopäden / Dermatologen richtet sich nach § 10 dieses Vertrages.
- (4) Bestätigt sich die Verdachtsdiagnose im Rahmen der rheumatologischen Basisdiagnostik nicht, so kann keine Aufnahme des Versicherten in das Projekt Rheuma-VOR erfolgen. Die Aufklärung des Versicherten und eine Einwilligungserklärung entfallen dementsprechend.
- (5) Kann keine gesicherte Diagnose gestellt werden, obwohl das Vorliegen einer entzündlich-rheumatischen Erkrankung als Neuerkrankung nicht ausgeschlossen werden kann, vereinbart der Rheumatologe mit dem Versicherten einen Kontrolltermin (Beobachtungsfälle). Auch diese Versicherten sollten über Rheuma-VOR informiert und bezüglich einer Teilnahme an Rheuma-VOR gefragt werden.
- (6) Der Rheumatologe informiert in jedem Fall den überweisenden Hausarzt / Orthopäden / Dermatologen über das Ergebnis. Bei bestätigter Diagnose beziehungsweise bei Beobachtungsfällen informiert er ihn darüber hinaus, ob eine Aufnahme des Versicherten in die Versorgungsform Rheuma-VOR erfolgt ist.
- (7) Die einzelnen Behandlungsschritte sind in **Anlage 5b** grafisch dargestellt. Die Vergütung der dargestellten Leistungen des Rheumatologen richtet sich nach § 10 dieses Vertrages.

§ 9 Versorgungsauftrag Versorgungsebene II - Rheumatologe

- (1) Der Rheumatologe überprüft den vom Hausarzt / Orthopäden / Dermatologen festgestellten Verdacht auf rheumatoide Arthritis / Psoriasisarthropathie / Spondylarthropathie als Neuerkrankung. Dabei erfolgt routinemäßig die Untersuchung der Krankheitsaktivität mittels entsprechender Aktivitätsscore, das heißt: zum Beispiel mit den Fragenbögen DAS 28 und HAQ beziehungsweise BASDAI etc. (**Anlage 4**).
- (2) Sollte sich der Verdacht auf eine der in Absatz 1 genannten entzündlichen Rheumaerkrankungen als Neuerkrankung erhärten beziehungsweise sich zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht sicher ausschließen lassen (Beobachtungsfälle), führt der Rheumatologe mit dem betroffenen Versicherten ein ausführliches Informationsgespräch anhand der entsprechenden Versicherteninformation (**Anlage 1**) über die neue Versorgungsform Rheuma-VOR und die Teilnahmevoraussetzungen. Ist der Versicherte mit der Behandlung im Rahmen des Projekts einverstanden, so unterzeichnet er die Teilnahmeerklärung sowie die der Versicherteninformation anhängenden Versicherteneinwilligungen. Der Versicherte erhält eine Kopie der Versicherteninformation und seiner unterschriebenen Versicherteneinwilligung (**Anlage 1**).
- (3) Der Rheumatologe dokumentiert weitere, über die in Absatz 1 hinausgehende Versichertendaten zu Diagnose, Prognose und Therapie der Neuerkrankung unter Verwendung der elektronischen Dokumentationsbögen (**Anlage 4**) und übermittelt diese an die jeweilige Rheuma-VOR-Koordinationsstelle. Die Rheuma-VOR-Koordinationsstelle bestätigt dem Arzt der Versorgungsebene II den Eingang und die Vollständigkeit der Dokumentation.

Die vollständige Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Rheuma-VOR“ kann im KVN-Portal unter Verträge/Innovationsfonds“ nachgelesen werden.